

Merkblatt zur Durchführung von Fastnachtsumzügen

Ausstattung und Verhalten der eingesetzten Fahrzeuge

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung und der nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften möglichen Ausnahmen zurückzuführen sind und

2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auf der An- und Abfahrt und nur mit Schrittgeschwindigkeit auf der Veranstaltung gefahren werden.

vgl. § 1 IV Nr. 1 und 2 Ausnahmereverordnung:

„Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,

2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen

Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden“

3. Werden bei Fahrzeugen abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten, dürfen diese Fahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

vgl. § 1 Ia Ausnahmereverordnung:

„Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.“

4. Auf der Veranstaltung dürfen Personen abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Auf der An- und Abfahrt dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden!

vgl. § 1 III Ausnahmereverordnung:

„Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.“

Sofern für die Fahrzeuge Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich sind, sind diese Gutachten im Original mitzuführen.

An der Veranstaltung teilnehmende Fahrzeuge dürfen nur so hoch und breit sein, dass Brücken, Unterführungen, Oberleitungen und dergleichen gefahrlos passiert werden können. Grundsätzlich soll eine Gesamthöhe von 4,00 m nicht überschritten werden.

Die Sicht des Fahrzeugführers darf durch An- und Aufbauten nicht eingeschränkt werden. Pro Zugmaschine darf nur ein Anhänger mitgeführt werden.

Durch entsprechende stabile Seitenverkleidungen oder durch Begleitpersonen ist sicherzustellen, dass keine Zuschauer seitlich unter die an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge geraten können.

Die Fahrer der Fahrzeuge sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.

Pferde oder Pferdefuhrwerke sind nicht erlaubt.

Den Fahrern der an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge ist es untersagt, während des Umzuges alkoholische Getränke oder andere die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen.

Wir, Fahrer und Mitwirkende, verpflichten uns, obengenannte Vorschriften einzuhalten.

Bachem, den.....

Unterschrift